

An die

Geschäftsführung
Sachgebietsleitungen Leistung
Antragsaufnahme/Selbstständigenteam
LeistungsTeams: L1, L2, L3, L4, L5, L6

Nachrichtlich:
Widerspruch
Controlling
Unterhalt
Bereichsleiter Markt & Integration
Amt für Soziales
(Verteilung per E-Mail)

Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II
Miethöhe und deren Angemessenheit i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II ab dem
01.02.2022

Im geförderten Wohnungsbau sind angemessene Wohnungsgrößen im Rahmen der Ziffer 5.8 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VWoBindR) festgelegt.

In analoger Anwendung dieser Wohnflächenobergrenzen ergeben sich in Verbindung mit dem qualifizierten Mietspiegel der Stadt Regensburg die nachfolgenden Mietobergrenzen, die auch für den frei finanzierten Wohnungsmarkt anzuwenden sind.

Für Alleinstehende	50 m ²
Für zwei Haushaltsangehörige	65 m ²
Für drei Haushaltsangehörige	75 m ²
Für vier Haushaltsangehörige	90 m ²
Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	15 m ² zusätzlich

Die Höhe der angemessenen Miete errechnet sich im Regelfall nach dem jeweils gültigen Regensburger Mietspiegel ohne Ansatz von Zuschlägen, die sich aus dem Baualter, der Ausstattung oder der Lage der jeweiligen Wohnung ergeben würden.

Damit ergeben sich in Anwendung des Mietspiegels 2022 ab dem 1.2.2022 folgende Beträge als Mietpreisobergrenzen:

Für einen Alleinstehenden	50 qm x 10,17 € = 508,50 €
Für zwei Familienmitglieder	65 qm x 9,61 € = 624,65 €
Für drei Familienmitglieder	75 qm x 9,39 € = 704,25 €
Für 4 Familienmitglieder	90 qm x 9,18 € = 826,20 €
Für 5 Familienmitglieder	105 qm x 9,07 € = 952,35 €
Für 6 Familienmitglieder	120 qm x 8,88 € = 1.081,20 €
Für 7 Familienmitglieder	135 qm x 8,99 € = 1.213,65 €

In Anlehnung an die bisherige Regelung der Arge-Verfügung vom 12.4.2005 zu § 22 Abs.1 SGB II kann in besonderen Härtefällen ein Zuschlag von max. 10 % für Neubauten (entsprechend dem Regensburger Mietspiegel 2022) gewährt werden, soweit dies angezeigt und vertretbar ist.

Ein Härtefall liegt regelmäßig dann vor, wenn die Miete für eine zugewiesene Sozialwohnung über der o. g. angemessenen Miethöhe (ohne Zuschlag) liegt und deshalb der Auszug aus der Sozialwohnung oder die Absenkung der Miethöhe nach Ablauf der 6- Monatsfrist nach § 22 Abs. 1 SGB II verlangt würde. Weitere Härtefälle sind mit der Sachgebietsleitung abzusprechen.

Für diese Härtefälle gelten entsprechend der nachfolgenden Beträge für eine angemessene Miethöhe:

Für einen Alleinstehenden	50 qm x 11,19 € = 559,50 €
Für zwei Familienmitglieder	65 qm x 10,57 € = 687,05 €
Für drei Familienmitglieder	75 qm x 10,33 € = 774,75 €
Für 4 Familienmitglieder	90 qm x 10,10 € = 909,00 €
Für 5 Familienmitglieder	105 qm x 9,98 € = 1.047,90 €
Für 6 Familienmitglieder	120 qm x 9,77 € = 1.172,40 €
Für 7 Familienmitglieder	135 qm x 9,89 € = 1.335,15 €

Die Bestandsfälle sind im Rahmen der Bearbeitung der Weiterbewilligungsanträge entsprechend anzupassen.

Gez.
Birgitt Ehrl
Geschäftsführerin